

angit - 3

C O P I A

Des Vertrags so wi-
schen Ihrer Churf. Durchl. zu Branden-
burg vnd Pfalz Newburg den neundten
Martij Anno 1629.
abgehandelt.



Gedruckt Im Jahr

M. DC. XXIX.

A 1 2 0 C
die glückliche
D 26 31
Maria

Geburt Christi
W.D.C. 777



Ach dem zwischen den Durchleuchtigsten Chur: vnd Fürsten/ Herm Georg Wilhelm/ Marggraffen zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs ErzGämmeren vnd ChurFürsten / In Preussen/ zu Gülich/ Cleve vnd Berg/ Stettin/ Pommern/ der Lassuben vnd Wenden/ auch in Schlesien/ zu Grossen vnd Jägerndorff Herzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ Fürsten zu Rügen/ Graffe zu der Marck vnd Ravensberg/ Herm zu Ravenstein/ &c. Und Herm Wolfgang Wilhelm/ Pfalzgraffen bey Rhein / In Bayern zu Gülich/ Cleve vnd Berg Herzogen/ Graffen zu Beldenb vnd Sponheim/ der Marck/ Ravensberg vnd Mörß/ Herm zu Ravenstein/ &c. allerhandt Streitigkeiten vnd Missverstandt/ wegen administration vnd niessung der Gülich: Cleve: vnd Bergischen Herzogthümber/ wie auch der dazu gehörigen Graff: vnd Herrschafften/ auch andern Lehn vnd davon dependirenden appertinentien, wie solche der weyland Durchleuchtig vnd Hochgeborener Fürst vnd Herr/ Herr Johann Wilhelm/ Herzog zu Gülich/ Cleve vnd Berg/ Graffe zu der Marck/ Ravensberg vnd Mörß/ Herr zu Ravenstein/ &c. hochlöblicher gedächtniß/ jemahls besessen/ surgewesen. Dahero beyde Ihre Chur:

A u

vnd

vnd Fürstliche Durchl. Durchl. reifflich zu gemüth gezo-
gen / Woferne solche weit ausszehende gefährliche diffe-
rentien noch lenger continuirt werden solten / daß
nicht allein Ihr: Chur: vnd Fürstl. Fürstl. Durchl.
Durchl. selbst in stätiger gefährlicher vrnuhe sitzen/
Sondern auch beiderseits vnschuldiger LandStände
vnd Unterthanen in höchstes verderben gebracht / die
Lande genzlichen verwüstet / vnd endlich den rechtmaßi-
gen Erben ja wol gar von dem Römischen Reich entzogen
werden möchten.

Solchem allen nun fürzukommen / vnd in be-
trachtung der zwischen Ihr: Chur: vnd Fürstl. Fürstl.
Durchl. Durchl. schwebenden nahe Verwandtnuß vnd
BlutsFreundtschafft / vnd aus schuldiger Lieb zu den
Unterthanen / Haben Ihre Chur: vnd F.F. D.D. mit
einander ein Provisional Vergleich / auff fünff vnd
zwanzig Jahr lang / woferne für aufgang derselben dieser
Succession Streit nicht durch Güte oder Recht gebür-
lich verglichen oder entscheiden würde / auffgericht / auff
massen wie hernach folget:

Bedingen anfänglich beiderseits Ihre Chur: vnd
F.F. D.D. daß dieser accord weder Ihnen selbst/
noch andern so auff diese Lande prætendirn, an dem je-
nigen so einem jeden von rechts wegen gebührt / vnd durch
ordentliche rechtliche erkentniß zuerkant werden möchte/
nicht nachtheilig oder hinderlich seyn / vnd derowegen auch
von

von keinem tertio wider Ihre Chur: vnd F. F. D. D.
selbst/oder sonstigen præjuditz angezogen werden solle.

Darumb wollen Ihre Chur: vnd Fürstl. Fürstl.
Durchl. Durchl. in gesamt der Römischen Kaiserlichen
Mayst. als Ihren allergnädigsten LehnHerrn vnd hö-
hestem OberHaupt / den schuldigen respect erzeigen /
vnd denselben diesen Provisional Vertrag aller-
unterthänigst notificiren, dero aller unterthänigster
Zubersicht / Weiln dadurch niemand an seinem Rech-
ten præjudicirt wird / Hingegen aber durch dieses
Mittel die Lande bey dem Reich behalten/ auch die Un-
terthanen in ruhe vnd friede gesetzt / Ihre Kaiserl. Mayst.
werden solches allergnädigst vnd gerne vernehmen.

Zum andern wollen Ihre Chur: vnd Fürstl. Fürstl.
D.D. der Königlichen Würden zu Hispanien vnd der
Serenissimæ Infantæ , wie auch den Hochmög-
den Herrn Staten diesen Vergleich Communiciren
vnd ansuchen/ daß sie allerseits deren Volk / dieweil
nummehr Ihre Chur: vnd Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl.
vergleichen / dermassen aus Landen vnd Fürsten-
thümen abführen / Oder doch jeder Theil über ein
Orth nicht besetzt halten / vnd in denselben die Solda-
tesca sich in den Städten vnd sonstien allerdings neu-
tral halten lassen wollen / Dasz sie auch alle hosti-
liteten, repressalien vnd Thätigkeiten / wie die

nahmen haben mögen / von diesen Güllischen Fürstentümern / Graffschafften vnd Landen / vnd sämpflichen dero selben eingesessenen Unterthanen abkehren vnd abstellen / vnd da noch einige auß diesen Landen / in allen Guarnisonen verarrestirt weren / daß dieselbige ohne entgeltniß relaxiret vnd loß gelassen werden. Dass sie auch durch schrifftliche resolution es so wol Ihr: Chur: vnd S.S. D.D. als auch sie vnter einander selbst sich versicheret wollen / daß diese Landen mit newen Einlagerungen vnd Stilligen / gentzlich auch mit durchzügen / so viel immer möglich / verschonen / Und da dergleichen vnmöglich geschehen müsse / sich alsdann im Lande nicht aufthalten / oder da ein Nachtläger darinnen zu nehmen nötig / sich mit haltung guter Kriegsdisciplin vnd ohne beschwerung der Unterthanen / vermög des heiligen Reichs Constitutionen vnd der mit vorigen Fürstentümern vergleicheten Passordnungen zu erzeigen / vnd diejenige so wider handeln / exemplariter zu straffen / vnd zugeführender restitution oder abtrag anzuhalten / Die Unterthanen aber unter keinem prætext / wie daß nahmen haben möchte / mit Exactionen oder in andere Wege zu beschweren / sondern bey allen occasionen sie rechter neutralitet genießen zu lassen / Und da einer oder ander mehr gegeneines oder anderntheils Soldatesca oder wider die neutralitet sich vergreissen vnd straffbar erzeige

zeigt zu haben befinden würde/die animadversion vnd
satisfaction bey ihrer ordentlichen Obrigkeit/darunter
sie gesessen/gebührlich zu suchen.

Ferner sollen bey beiderseits assistenten mit embstv
gem fleiß gesucht werden/dass sie sich keines Orts in diesen
Landen/mit Guarnison besetzen oder einzunemen/ oder
einigen anschlag darauff/oder auff Ihr: Chur: vnd S.S.
D.D. Personnen/Ritterschafft vnd Städte/Landen
vnd Leuthe/Räthe/Beampten vnd Diener zu machen/
oder dergleichen den ihrigen zugestatten / sondern da sie
selbstien oder einige ihre bedienete vnnid vndergesessene
in publico oder privato wider diese Landen oder
deren Besitzere oder Unterthanen vnnid Eingesessene/
oder wider die LandStände sampt oder sonders/ iehthes-
was zu pretendiren, das solches mit abstiegung oder
thätigkeiten/repressalien vnd anders nicht danndurch
Güte oder ordentlich Recht den alten Pactis vnd Con-
cordatis gemees/gebürlich gesuchet/determinirt vnd
ausgeübet werden.

Wenn sie dann auch nicht werden difficultiren,
sich zu resolviren, dass sie keinen besitzenden Chur: oder
Fürsten an seiner/nach anlaß des vergleichs/habender
LandFürstlicher Jurisdiction, Regierung vnd Verord-
nung/ oder auch an niessung seiner Gefälle vnd Einkom-
men/ unter was schein vnnid prætext es auch geschehen
möchte

möchte kein eintrag oder verhinderung thun / oder den
ihrigen zu thun gestatten sollen ; Dahingegen sich Ihre
Chur: vnd F.F. D.D. sich beiderseits kriegende Theilen
zu sincerirn, daß ungeachtet ein theil diesem / der ander
dem andern Chur: vnd Fürsten assistirt, sie doch gegen
beide Theile in gesamt vnd absonderlich / als getrewen
Nachbarn gebürth / neben ihren Landen vnd Leutzen sich
bezeigen / auffrechter neutralitet befleissen / vnd an vor-
fallenden differentzen sich den pacis gemeiß entschei-
den lassen / vnd alles widrigen enthalten wollen.

Es sol auch allerseits alles das / was bisshero zwischen
beiden Chur: vnd Fürsten vnd den Ihrigen fürgegangen/
vnd zu Widerwillen vrsach gegeben / menniglichen verzie-
hen seyn / vnd in vngutem nit geendet werden. Hingegen,
aber wollen beide nummehr provisionaliter vergliche-
ne Chur: vnd Fürsten einander bis zu aufstracht der Sa-
chen trewlich vnd Fürstlich meinen / vnd zeitwehrenden die-
ses Interims sonderlich zu conservation beiderseits
possession steiff zusammen setzen / vnd wider andere wider
rechtlich / feindliche vnd thätliche anfechtungen / einander
mit zuthun ihrer Stände getrewlich beystehen.

Da sich zwischen Ihr: Chur: vnd F.F. D.D. oder
ihren Räthen / Beampten / Dienern vnn d Untertha-
nen / Misshelligkeiten ereugeten / davor man sich mit
höhestem fleiß vnn trew verhüten solle / sol man nicht
gegeneinander de facto verfahren / Sondern nach
gelegen.

gelegenheit der sachen ansangs die Beampften oder Räthe zusammen schicken vnd nach billigen dingen die entstandene Irrungen entscheiden lassen / Fielen dann je dabey so grosse difficultates für welche die Beampften oder Räthe nicht zuentscheiden vermöchten / sollen scheidliche vnd gnugsam qualificirte Leuthe in gleicher anzahl von beyden theilen erkohren werden / die da zwischen handeln vnd in der glie die sachen beylegen oder aber in entstehung der gute durch ein schleunig unpartheischen vnd kurzen Proces / darinne jedem Theil nicht mehr dann zwei vnd also in allen nur vier Schriften zuzulassen / seine abhelfliche maß zum lengsten inner Jahrsfrist gegeben / Warzu dann diejenige so man beiderseits hierzu erkieset / mit absonderlichen gelübden unpartheisch in der sachen zu erkennen / belegt werden sollen vnd sol es bey deme bis zu rechtmaßiger erörterung der Heuptsachen was per majora hierinnen durch sie erkandt wird bewenden Hette sie aber paria alsdann solle sedertheil einen unpartheischen Obman ernennen vnd unter demselben einer durch das Los erkieset vnd derselbe gleichfalls wie oben gemeldet darzu gebürlich verpflichtet werden.

Wann auch einer oder der ander auf jchigen Herm transigenten oder ihren Erben nach dem willen Gottes für verlauff der fünff vnd zwanzig Jahr oder ehe die Heuptsache endlich durch Güte oder Recht entscheiden mit todt abgehen würde vnd dessen Erb oder Successor

die Regierung seines Anthet: in diesen Landen antreten vnd die Huldigung von Ständen vnd Unterthanen nehmen will. So sol es derselbe jedesmahls den andern noch lebenden Chur: oder Fürsten / oder dessen Nachkommen / drey Monat vorhero zuwissen thun / damit derselbe seine Gesandten schicke vnd zusehen möze / daß bey / mit / allein nichts fürgehe / so diesem Vertrag zuwider / oder seiner Herrschafft præjudicirlich sey / sondern daß derselbigen auch gebührlichen gedacht / vnd die Stände vnd Unterthanen sich denselben auch zugleich bey derselben Huldigung verwand machen / wie dann die Huldigung als dann behüfügter form gemeest geschehen sol / Und sol den Gesandten von dem Fürsten / der die Huldigung einnimbt / gebührliche verpflegung außgerichtet werden.

Es sol beiden Ihr: Chur: vnd F.F. D.D. vnd ihren Successoren bis zu auftrag der sachen / oder bis zu anderen Heuptsachlichen vergleichungen / oder bis zu end der fünff und zwanzig Jahren / der ganze Titul vnd die Waffen der Herzogen von Bülich / Cleve vnd Berg / sampt zu gehörigen Graff: vnd Herrschafften gelassen / vnd sie selbsten wollen einer dem andern in reden vnd in schreiben denselben geben / auch daß die Unterthanen vnd die Hanzeleyen dergleichen thun sollen.

Was dann die Provisional theilung / Administration, Regierung vnd niesung der Landen betrifft / da sol Ihre Churf: Durchl. das Fürstenthumb Cleve / vnd

vnd die beide Graffschafften March vnd Ravenszberg/
sampt allen vnnnd jeden Regalien, Jurisdictionen,
Recht vnd Gerechtigkeiten verbleiben vnd zugeeignet
werden.

Gleicher gestalt sollen Ihr: Fürstl. Durchl. die Fürsten-
thüm Bülich vnnnd Berg / auch die Herrschafft Raven-
stein vnd Breszgesandt/ sampt allen vnd jeden Regalien,
Jurisdiction, Recht vñ Gerechtigkeiten verbleiben vnd
zugeeignet werden/ Wie auch Ihr: Fürstl. D. sich die auß-
föhrung der Action, auff alle vbrige Land/ Herrschafften
vnd LehnGüter/ so weyland Herzog Johann Wilhelm zu
Bülich nachgelassen/ oder jemahls gehabt / aber der zeit
von anderen besessen worden/vorbehalten/ Die ordinari
Einkommen vnd Gefälle/ wie auch die extraordinari,
welche in Brüchten/ Contributionen, oder in andere
wege in den beiden Fürstenhümben Cleve vnd Berg nach
dato des künftigen ersten Maij fallen werden / sollen in
ein gemeine Cass a eingelieffert werden / vnd es nachfol-
gender gestalt gehalten werden.

Dann ob gleich Ihr: Churf. Durchl. zu Branden-
burg/ das Fürstenhumb Cleve mit der LandFürstlicher
Obrigkeit vnd andern Recht vnd Gerechtigkeiten/ Rega-
lien, in diesem accord assignirt, vnd auff ebene gleiche
maß vnnnd weise ins Fürstenhumb Berg / des Herrn
PfalzGraffens Fürstl. Durchl. verbleibet / so sollen
doch in beiden Fürstenhümben Cleve vnd Berg die
ordinari

ordinari vnd extraordinari Einkommen an Con-
tributionen vnd Landtschaffe bewilligung / auch an
Brüchten vnd andern Gefällen / wie sie heissen oder einge-
bracht werden können / zwischen beiden Ihrer Chur: vnd
S.S. D.D. gleich getheilet werden. Allweil aber Ihr:
Churf. Durchl. zu Brandenburg eben so gerne das Für-
stenthumb Berg / als das Fürstenthumb Cleve / gewisser
Respect halber haben wollen / vnd es doch zu Ihr: Fürstl.
Durchl. Wahl gestellt / vnd dieselbe sich so in eyle nicht
resolviren können / so ist Ihre Fürstl. Durchl. à dato
dieses noch auff ein Jahr bedenk zeit gelassen vnd einge-
williget worden / also vnd dieser gestalt / daß wann Ihr:
Fürstl. Durchl. sich vor vmbgang des Jahrs erklären /
vnd daß Fürstenthumb Cleve begehren / vnd dahingegen
das Fürstenthumb Berge seiner Churf. Durchl. abtret-
ten werden / so sol gemelte gemeinschafft der Cammerge-
fälle an ordinari vnd extraordinari Einkommen /
vnd künftigen Contributionen cessiren / vnd sollen
bloß die beide Fürstenthümer gegeneinander vmbgewech-
selt / vnd hinc inde einander pari passu eingereumet
werden / ohne einige fernere transaction oder unterre-
dung / da dann Ihr: Churf. Durchl. das Fürstenthumb
Berg / vnd seine Fürstl. D. das Fürstenthumb Cleve / vnd
also auff solchem fall Ihre Churf: D. das Fürstenthumb
Berg / vnd beide Graffschaffen Mark vnd Ravens-
berg /

berg, Und Ihrer Fürst. Durchl. negst reservation der Actionen auff die vbrige von anderen besessene Landt vnd Güter / die beiden Fürstenthümb Gülich / Cleve/ neben der Herrschafft Ravenstein vnd Bresgesandt / mit aller Oberkeit nutzung vnd gefällen zu administriren vnd zu geniessen/ assignirt, eingelassen / auch eingeräumet werden.

Und dieweil die Collation der Probstieyen vnd andere Geistliche beneficien auff den Collegiat Kirchen/ auch der Vicarien vnd andern Kirchen / nicht eben der Landt Fürstlicher Obrigkeit anhängig / so sollen dieselbige in allen bemelten Fürstenthümben vnd Graffschafften dem Monat nach von beiden Fürsten übergeben werden / dergestalt / daß auff denjenigen Stiffteren / da alle Collationes den Fürsten vblich gebühren / Ihre Churf. Durchl. diejenige beneficia , so in dem Januario, Martio, Majo, Julio, Septembri vnd Novembri verfallen / vnd ad manus Principum resignirt werden. Also auch Ihr: Fürstl. Durchl. diejenige so in dem Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octobri vnd Decembri fallen zuvergeben/zustehen: Aber auff denjenigen Stiffteren / da die vorigen Fürsten nur sechs Monat hergebracht / jeden Chur: oder Fürsten drey Monat reservirt werden / dergestalt / daß Ihre Churf. D. zu Brandenburg an denselbigen Orthen im Januario,

Majo vnd Septembri, vnd Ihrer Fürstl. Durchl. zu
Newburg im Martio, Junio vnd Novembri, die
Collation gebühren vnd sollen die Decani vñ Capit-
tularen aller Orthen was dieses puncts halben verglie-
chen berichtet vnd erinnert werden, daß so oft sich Stel-
len erledigen, sie solches alsbald den beiden Chur: vnd
Fürsten, oder ihre hinterlassene Räthe umbständlich be-
richten, vnd ihres theils demjenigen, was hierüber ver-
gleichen nachkommen.

Die Regierung dieser Provisionaliter abgetheile-
ter Landen, sol ein jeder von beiden Chur: vnd Fürsten an
seinem Ort also anstellen, daß es Fürstlich, Löblich, auch
der Landen Privilegien vnd Immuniteten con-
form vnd gemeesz, auch bei Gott, der Räys, Mayst. vnd
der Posterit et zuverantworten.

Wenn aber die 25. Jahr verflossen seyn vnd mittler zeit
keine rechtmäßige decision erfolgt, oder andere nähere
vergleichung getroffen were, so steht jedes theil allerdings
wider in seinem vollkommenem Rechten.

Die Missiven, registrauren vnd Urkunden sol-
len nach gelegenheit der Fürstenthumb, Graff: vnd Herr-
schaften, so einem jeden Chur: oder Fürsteneingeräumt/
getrewlich eingehändigt werden. So oft aber als einem
oder anderm Chur: vnd Fürsten einige documenta
aus des andern Kanzleien oder Registratur von nö-
then seyn vnd darumb angesucht wird, so sol ein Theil dem
anderen

anderen dieselsb/ wie es die notturfft erfürdert/ in originali oder vidimirten Copeyen abfolgen lassen/ vnd darin keine gefahr gebraucht werden.

Der Pass/ auch die Commercia, Handel vnd Wan-
del/ zu Wasser vnd zu Land/ sol in diesen Landen nieman-
den gespert/ sondern allenthalben frey gelassen werden/ al-
lermassen also/ wie es bey den vorigen hochlöblichen Her-
zogen zeiten herbracht.

Was gemeine Reichs vnd Gräfs onera seind/ da tregt
ein jedes Fürstenthumb vnd Landschafft seine Quota,
vngearchtet dieser Provisional repartition.

Dessen zu Urkund/ vester/ stätter vnd unverbrüchlicher hal-
tung/ haben höchstgl. Herrn PfalzGraffens Fürstl. Durchl. für
sich: An statt vnd in nahmen Ihrer Churf. Durchl. zu Branden-
burg/ den hochansehenlichen Abgesandten/ den Hochwürdig/ Hoch
vnd Wolgebohrnen Herrn Adam/ Graff zu Schwarzenberg/ des
Ritterlichen S. Johannis Ordens in der Marck/ Sachsen/ Pomo-
mern vnd Wendlandu Meister/ Herrn zu HohenLandsberg vnd
Gimborn (in Krafft überlieffter Eredenz vnd Vollmacht/ auch
der beider Original von Ihrer Churf. Durchl. gefertigten/ auch
hieben angeheftten Commissions Verfehren) diesen Vergleich mit
eigenen Handen unterschrieben/ vnd Ihr Insiegel hierunter auffge-
drückt. Geben vnnnd geschehen zu Düsseldorff/ den neundten
Martij 1629. Jahrs.

Wolfgang Wilhelm
M. P.

Locus
Sigilli.

Adam Graff zu
Schwarzenberg.

Locus
Sigilli.

